

Dieser brachte die Glossen mit der von Accursius entwickelten Kommentierungsmethodik auf den neuesten Stand, um sie so den juristischen Gewohnheiten der Anjou-Zeit anzupassen. Auf diese Weise entstand die *Glossa ordinaria* zum *Liber augustalis* Friedrichs II.¹⁸ Ennio Cortese nimmt sogar an, dass Marinus die Autorensiglen der älteren Glossen bis auf wenige getilgt, ganze Glossen auch komplett gestrichen, und stattdessen zahlreiche neue und eigene Glossen hinzugefügt habe – so dass heute nur noch schwer unterscheidbar sei, welche Glossen von ihm und welche von seinen Vorgängern stammten¹⁹. Abhilfe könne nur die erwartete kritische Edition der Glossen schaffen.

Der Vergleich der mit Siglen gekennzeichneten Glossen in beiden Apparaten spricht durchaus für Corteses These²⁰. Daraus folgt, dass es sich bei dem ‘alten’ und dem ‘neuen’ Apparat um redaktionelle Stufen ein und desselben Werkes handelt, wie überhaupt die Auslegung geltender Rechtscorpora ohnehin stets ja ein dynamischer Prozess ist²¹. Die 900 Glossen des *Apparatus vetus* sind in der *Glossa ordinaria* zu 1200 angewachsen. Von diesen sind ca. 185 mit dem Monogramm ‘G’ oder der Sigle ‘Gui’ gekennzeichnet; das entspricht 15% des gesamten Glossenapparats. Andreas Bonellus werden 45 Glossen zugeschrieben; auf ihn entfallen demnach 4%. Die anonymen Glossen machen ungefähr 56% der 1200 Glossen aus. Einige unter ihnen sind sicherlich ebenfalls den Glossatoren des *Apparatus vetus* zuzurechnen, auch wenn eine Zuschreibung an einen dieser beiden Verfasser nunmehr fehlt. Dafür spricht ein Vergleich der Glossen des Fragments aus Fossacesia mit der *Glossa ordinaria*: Elf der insgesamt 23 Glossen zu den im Fossacesia-Doppelblatt (teilweise nur fragmentarisch) überlieferten

zudem auch anhand der gleichen Zitationstechnik der Glossatoren nachweisen: Die Glossen sind immer zitiert entweder mit der Rubrik oder mit den ersten Worten der Gesetze bzw. mit der Rubrik und mit der Zählungsnummer des Gesetzes oder bisweilen auch mit beiden Typen von Zitationsweisen.

18) Die *Glossa ordinaria* verfährt nach dem Bologneser Modus: Die erste Glosse der Konstitution ist eine Inhaltszusammenfassung des Gesetzes als gesamtem; die folgenden Glossen kommentieren einzelne Passagen des Textes mit Beigabe von Zitationen und diversen Querverweisen. Vgl. auch Francesco CALASSO, *I glossatori e la teoria della sovranità. Studio di diritto comune pubblico. In appendice: Proemio di Marino da Caramanico al „Liber Constitutionum“* (1957) S. 158.

19) CORTESE, *Scienza giuridica* (wie Anm. 12) S. 639.

20) Die Unterschiede zwischen den einzelnen Handschriften sind vielfältig, wie dies allein schon der Vergleich der Autoren-Siglen zu den Glossen zwischen dem Fossacesia-Fragment und dem Vat. lat. 6770 deutlich macht; vgl. den Textanhang unten S. 516-520.

21) CORTESE, *Scienza giuridica* (wie Anm. 12) S. 639.